

Die Übernahme der Grenzverteidigung in Kroatien durch den Beherrscher Inner- österreichs (1578).

Nach dem Manuscriptum II, 515 der h. o. Universitäts-
bibliothek und nach Akten des steirischen Landesarchives.

Von Dr. Artur Steinwenter.

Zur Erzielung eines besseren Verständnisses und einer richtigeren Einschätzung der staatsrechtlichen Beziehungen und Ansprüche, welche dem an den Wiener Frieden sich anknüpfenden Streit betreffs der kroatischen Grenzverteidigung zugrunde lagen, müssen wir etwas weiter aus-
holen und auf die drei Jahrzehnte früher in Wien und Bruck a. d. Mur stattgehabten Verhandlungen zurückgreifen, denen zufolge Innerösterreich durch die gesetzliche Regelung seiner Vorsorge für die Erhaltung Kroatiens bei der habsburgischen Herrschaft, das ist für dessen Schutz vor den Türken, einen nicht unbedeutenden Einfluß im Grenzlande erlangte und ausübte.

Schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, namentlich seit den Prager Verhandlungen der Vierzigerjahre,¹ hatten die innerösterreichischen Stände in richtiger Erkenntnis, daß der Übergang des kroatisch-slawonischen Vorlandes in die Hände des Sultans ihr eigenes Verderben zur unausweichlichen Folge haben würde, bedeutende Opfer an Gut und Blut zur Grenzverteidigung Kroatiens gebracht. Dennoch war man mit den Ergebnissen, welche durch sie erzielt wurden, nicht zufrieden, weder auf Seite der kaiserlichen Regierung noch auf Seite der einzelnen Landschaften.² Es fehlte an einer ordentlichen oder, richtiger gesagt, zweckentsprechenden Einrichtung, vor allem

¹ Bidermann, Steierm. Bez. z. Kroat. 30 ff. Mensi, Steuern VII, 68 ff.

² Daher hatte schon Max II. den Innerösterreichern und deren Regenten die Verteidigung Kroatiens zugedacht, L(andt). P(rot). 1609. F. 74. Rudolf II. führte nur aus, was sein Vater angebahnt hatte, Krones, Grundriß III, 507.

an einer gründlichen und verlässlichen Überwachung der Verteidigungsanstalten und an entsprechender Raschheit in der Anordnung und Durchführung notwendig werdender Befehle.

Die Ursache hievon war, daß alles vom Kaiser, als König von Ungarn, auszugehen hatte, beziehungsweise von ihm gut geheißen werden mußte. Nun war, ganz abgesehen von der größeren oder geringeren militärischen Eignung des jeweiligen Monarchen und seines Hofkriegsrates, die große Entfernung des Grenzlandes von der Zentralstelle des Reiches und von der Residenz des Herrschers, noch dazu, wenn diese, wie unter Rudolf II., in Prag war, von einschneidendster Bedeutung. Es war dies ein Umstand, der die oben erwähnte¹ Überwachung der Verteidigungsmaßnahmen und die Raschheit notwendig gewordenen Eingreifens gewiß nicht förderte, jedenfalls aber einen genauen Einblick in die Verhältnisse und eine rechtzeitige Abhilfe vorhandener Übelstände bedenklich erschwerte. Daraus erklärt es sich auch, daß, als im Sommer 1577 die Ausschüsse der Erbländer und Ungarns in Wien zur Hauptberatschlagung über das Grenzwesen zusammentraten, die innerösterreichischen Gesandten dem Erzherzog Karl in ihrem Gutachten² erklärten: bisher habe sich der Kaiser auf die Landschaften verlassen, diese haben wieder dem Kaiser nicht vorgreifen wollen und so ist dieses Ballspiel hin und wieder solange getrieben worden, bis das Grenzwesen darunter Schaden gelitten habe.

Noch viel schärfer lautet das Urteil über die bisherige Grenzverwaltung, das die steirischen Verordneten an den innerösterreichischen Ausschuß nach Wien übermittelten.³ „Wenn man die Gefahr, in welcher die Landesgrenzen schweben und deren, trotz fortgesetzten Bittens, mangelhafte Fürsorge einander entgegenhalte, so mache es den Eindruck, als ob man die Grenze für einen Zaunstecken halte, der im weiten Felde stehe. Trotzdem die Länder so

¹ L. H(andl). 12. Dezember 1578, Land. Arch. Ung. 65, 5. März 1608, gibt ein anschauliches Bild der Nachlässigkeiten im Grenzgebiete.

² Man. Wien, 9. August 1577.

³ L(andt). a(A). 1577, Radkersburg, 12. September.

große Opfer brächten, habe man sich in Wien der Grenze nur dann erinnert, wenn es sich um die Besetzung von Hauptmannsstellen gehandelt habe, wirkliche Hilfe, Proviant, Munition, Baugeld sei, obwohl der Kaiser als König von Ungarn und obrister Kriegsherr Eigentümer der Grenzen und zu deren Versicherung verpflichtet wäre, bis auf etwas wenig an Munition nicht geleistet worden. Selbst, wenn der Feind einfiel und die Lande hoch bedroht waren, habe es geheißen: „Wollet ihr nicht selbst dazu tun, so ist es euer Schade.“ In Wien werde jetzt das gleiche „Lied“ gesungen.

Auch die Landtagsproposition des Erzherzogs Karl für den Brucker Ausschußlandtag (1578) sprach sich in ähnlichem Sinne aus.¹

Die Teilung der für eine einheitlich geleitete Versicherung viel zu ausgedehnten Grenze, die in großem Bogen längs des Karpathen-, Alpen- und Karstvorlandes bis an das Adriatische Meer und die Save samt deren Zuflüssen sich erstreckte, war eine Notwendigkeit geworden. Das sah man sowohl am kaiserlichen Hofe ein, als wurde es auch von den innerösterreichischen, namentlich den steirischen Ständen wiederholt und dringend gefordert.² So ward denn auch in Wien (1577) beschlossen: Erzherzog Ernst, Kaiser Rudolfs II. Bruder, solle die ungarische Grenze bis an die Drau, Erzherzog Karl, der Regent Innerösterreichs, des Kaisers Oheim, die Grenze südlich der Drau³ als Generaloberstleutnant — Oberst blieb der Kaiser⁴ — in dessen Stellvertretung „administrieren“.

Die innerösterreichischen Abgesandten rieten (9. August 1577⁵) zur Annahme des Vorschlages, doch möge der Erzherzog folgende Bedingungen stellen: 1. Uneingeschränkte Handlungsfreiheit in allem, was keinen Aufschub duldet; 2. die Aufnahme und Abdankung der Befehlshaber und Kriegsbediensteten sowie deren Instruk-

¹ L. A. u. L. H., f. 26, 2. Jänner 1578.

² L. A., Bruck, 2. Jänner 1578.

³ Die Grenze von Kanizsa, die Draulinie, sollte gemeinschaftlich betreut werden.

⁴ Als König von Ungarn.

⁵ Man.

tion und Bestallung; 3. das Aufgebot des (kroatischen) Landesschutzes wird dem Ermessen des Erzherzogs anheimgestellt; 4. nur zu einem offenen Kriege ist die Zustimmung des Kaisers erforderlich; 5. alle im Grenzgebiete befindlichen Befehlshaber und Militärbeamte sind dem Erzherzog unterworfen; 6. in alle Besatzungen sind soviel als möglich deutsche Knechte aufzunehmen, die Befehlshaberstellen an Landleute¹ zu vergeben; 7. der Ban mit seinem Kriegsvolke, was ja ebenfalls nur die Aufgabe der Grenzverteidigung habe, untersteht in militärischen Angelegenheiten dem Erzherzoge sowie das kroatisch-slawonische Landesaufgebot. Es folgen die Vorschläge, betreffend den Kriegsstaat, die Reichshilfe,² den Kriegszuschuß,³ den Kriegsrat, die Munition usw.⁴

Erzherzog Karl hatte auf das vom Kaiser mündlich an ihn gerichtete Ansuchen, die Grenzverwaltung südlich der Drau zu übernehmen, sich eine Bedenkzeit ausgeben und zugleich die Einhändigung der Bedingungen verlangt, unter denen die Übernahme erfolgen sollte. Eine auf Geheiß des Kaisers diesbezüglich ausgearbeitete Denkschrift (Memoriale) wurde dem Erzherzog zur Kenntnisnahme und Äußerung auf das hin unter dem 9. August 1577 übermittelt.⁵ Fußend auf die daselbst angeführten Artikel sollte und ward denn auch später im wesentlichen (mit wenigen Änderungen) die Instruktion für den innerösterreichischen Herrscher ausgearbeitet. Der Inhalt des Memoriales ist aus der Anmerkung⁶ ersichtlich, er deckt sich vielfach mit dem ständischen Gutachten.

¹ Mitglieder der Landschaft.

² Bewilligt vom deutschen Reichsrat.

³ Von Seite des Kaisers als Königs von Kroatien.

⁴ Man.

⁵ Man.

⁶ Die einzelnen Artikel sind folgende: 1. Teilung der Grenze; 2. Erzherzog Karl erhält auf dem windisch-kroatischen Grenzgebiete in allem, was keinen Aufschub erduldet, die Gewalt des Kaisers; 3. unbedingte Hoheit über das Offizierskorps (gemäß dem ständischen Verlangen), doch sollen die Bestallungen im Namen des Kaisers erfolgen, die beiden Oberste, richtiger Oberstleutnante nur mit Vorwissen des Kaisers ein- und abgesetzt werden, ihre Bestallung auch vom Kaiser gefertigt sein; 4. Unterstellung des Bans und der Stände in Kriegssachen unter den Erzherzog; 5. und 6. Vorschriften, betreffend das Verhalten und die Zucht der Truppen;

Darauf erwiderte Karl am 13. August: er sei trotz des üblen Zustandes der Grenze im Interesse des christlichen Glaubens und seiner Lande bereit, die Grenzverwaltung unter den vom Kaiser gestellten Bedingungen zu übernehmen, doch verlange er folgende Zusicherungen: 1. Für Kriegsunfälle nicht zur Verantwortung gezogen zu werden; 2. unbedingte Verfügung über die Offiziere, auch über die Obersten, natürlich unter Wahrung des kaiserlichen Ansehens als höchsten Kriegsherrn; 3. Rücksichtnahme bei allen militärischen Vorlagen auf die vorhandenen Geldmittel; 4. Bevorzugung der eigenen Untertanen, Herren- und Landleute, bei der Besetzung der Offiziersstellen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Tauglichkeit; Befugnis, die Truppenstärke nach den Erfordernissen verändern zu dürfen; 5. Zuschuß an Geschütz, Munition usw. von Seite des Kaisers; 6. Auszahlung des kroatischen Deputates und der Reichshilfe durch den Kaiser; 7. Unterstützung im Kriege; 8. verfassungsmäßige Feststellung der Unterordnung des Banus und seines Kriegsvolkes unter den Erzherzog, Auszahlung der kroatischen Truppen durch den innerösterreichischen Regenten; 9. Zuweisung aller königlichen Gefälle und Einnahmen aus Kroatien; 10. Einsichtnahme in die auszustellende¹ Instruktion vor deren Fertigstellung; 11. Übernahme der Verwaltung erst ab 1. März 1578 wegen der Notwendigkeit, vorher die Zustimmung der innerösterreichischen Stände einzuholen.

Das bedeutete im wesentlichen die Übertragung der militärischen und Finanzhoheit vom Kaiser auf den Erzherzog. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn Karls Sohn, Ferdinand II., in folgerichtiger Befestigung seiner Macht an der Grenze und im Bestreben, seinem Vetter

7. Kriegsstaat in Friedenszeiten; 8. Verhältnis zu Kanizsa; 9. Vorschriften, betreffend die Musterung und Auszahlung der Truppen (alle 3 Monate mindestens einmal); 10. Vorschriften, betreffend die Munition; 11. das Proviantwesen; 12. die Kundschafter; 13. Verbot des Friedensbruches durch Streifungen; 14. Abwehr feindlicher Streifzüge; 15. Kriegsrat; 16. Verwendung der landschaftlichen Kontributionen und der Reichshilfe; 17. Einvernehmen mit dem Obersten der ungarischen Grenze.

¹ An den Erzherzog.

Matthias wenigstens daselbst den Rang abzulaufen, sich im April 1608, also zu einer Zeit, wo Matthias, wenn auch noch nicht formell, so doch tatsächlich so gut wie schon Herr von Ungarn war, den Gedanken faßte, sich vom Kaiser zum bevollmächtigten Gubernator in Kroatien und Windischland (gleichbedeutend mit der damals noch dem Namen nach bestehenden rechtlichen Stellung des Erzherzogs Matthias in Ungarn) ernennen zu lassen.¹ Freilich kam Ferdinand mit dieser Absicht viel zu spät, denn im April 1608 war Rudolf im Gebiete der Stefanskronen schon ein politisch toter Mann.

So ganz ging es auch 1577 nicht nach dem Willen Karls. Am 12. September gab der Kaiser dem Erzherzog seinen Bescheid,² im ganzen und großen gewährend, was Karl begehrt hatte, nur bezüglich der Geschützlieferung, der Überlassung des kroatischen Deputates und der königlichen Gefälle erhob Rudolf Einwendungen oder schlug des Erzherzogs Forderungen rundweg ab; auch verlangte der Kaiser die Übernahme der Grenzverwaltung wenigstens ab 1. Jänner 1578, ein Ansinnen, dem zu entsprechen, abgesehen von der späteren Tagung des innerösterreichischen Ausschußlandtages, schon aus dem Grunde nicht gut tunlich war, weil das Budgetjahr ab 1. März lief.³

Am 25. Februar 1578 wurde dem Erzherzog in Wien die Instruktion ausgestellt, sie trug den Wünschen des innerösterreichischen Regenten und der Stände gebührend Rechnung;⁴ doch erst am 26. Juli wurde Karl öffentlich als oberster Befehlshaber im Grenzgebiete erklärt.⁵

Wie verhielten sich nun der ungarische Reichstag und die kroatischen Stände zu dem Vertrage, der zwar die tatsächlichen Verhältnisse nicht gerade einschneidend änderte, in sie vielmehr Ordnung und Regel brachte, anderseits aber doch, sie dauernd festlegend, die ungarisch-kroatische Selbständigkeit entschieden berührte.

¹ Regensburg, 10. April 1608. Ferdinand an seine Mutter. Hurter, V, 495.

² Man.

³ Beil. XXXIII.

⁴ Acta con Fin. S. 56.

⁵ Hurter I, 318; wohl des ungarischen Reichstages halber.

Rudolf handelte allerdings in diesem Belange nicht als Kaiser, sondern als König von Ungarn und es konnte füglich vom Rechtsstandpunkte schwer angefochten werden, wenn er ein Mitglied seines, aber auch des ungarischen Herrscherhauses, mit seiner Stellvertretung in einem Zweige der königlichen Exekutive, noch dazu in der ihm unbedingt zustehenden Militärrhede, betraute;¹ freilich hatte selbst Karl das Gefühl, daß dazu wenigstens die nachträgliche Genehmigung durch die Stände erforderlich sei. Zudem war, wenn auch vermutlich stillschweigend, vorausgesetzt, doch nirgends deutlich ausgesprochen, daß diese Stellvertretung zu einer stehenden Einrichtung sich entwickeln sollte, es blieb immer in der Machtbefugnis des Kaisers, als König von Ungarn, sie wieder rückgängig zu machen.² Der Erzherzog selbst sprach am 4. März 1578 den Ständen gegenüber die Ansicht aus, daß über kurz oder lang die Administration des Kriegswesens wieder an den Kaiser zurückfallen werde.³ Aber ganz so verfassungsmäßig und unbedenklich war, vom ungarischen Standpunkte aus gesehen, die Sache denn doch nicht. Karl sowie sein Nachfolger Ferdinand waren, wenn auch vom Kaiser abhängig, so doch immerhin selbständige Herrscher ihrer Ländergebiete, die zum Verbande des deutschen, nicht aber des ungarischen Reiches gehörten und der Banus und die kroatischen Stände gerieten nach dem Wortlaute der Instruktion wenigstens in militärischer Hinsicht in eine entschiedene Abhängigkeit vom innerösterreichischen Regenten, der außerdem noch das Recht hatte, seine eigenen Untertanen, also Landfremde, bei der Besetzung der Befehlshaberstellen, auch der beiden Höchstkommmandierenden, vorzuziehen, was natürlich regelmäßig geschah.

Endlich dürfen wir nicht vergessen, daß — staatsrechtlich wenigstens — das Band, welches damals Österreich und Ungarn einte, nur das der Personalunion war. Daran änderte die Tatsache nichts, daß in Fällen dringen-

¹ Bidermann, 290 ff.

² Der Ausdruck „das ewige und immerwährende Generalat der windischen und kroatischen Grenze“ (Bidermann, Ges. St. J. I, 29) bezieht sich wohl nur auf die Institution und nicht auf die Person.

³ Hurter I, 363.

der Not gemeinschaftlich beraten und gehandelt wurde, daß die Kaiser immer wieder versuchten in der Form von gemeinsamen obersten Behörden¹ eine Art Realunion zu schaffen. Die Ungarn protestierten, wenn sie es sich auch vorübergehend gefallen ließen, immer wieder dagegen und hielten an ihrer Auffassung des staatsrechtlichen Verhältnisses fest, verlangten wenigstens, daß über Ungarn nur durch Ungarn entschieden werden dürfe. Daran glaube ich trotz der gewiß gewichtigen Einwände Bidermanns und der von ihm angeführten Schriftsteller im wesentlichen festhalten zu dürfen,² umsomehr als bis 1687 Ungarn ein Wahlreich war, das sich — in der Theorie — bei jedem Thronwechsel sogar der Personalunion hätte entledigen können; Kroatien allerdings hatte das Erbrecht der Habsburger anerkannt. Ebenso wenig möchte ich in den von Bidermann (Bündnisse) zu hoch bewerteten Ständeaktionen von 1606³ und 1608 eine Offenbarung der Gesamtstaatsidee erblicken, sondern vielmehr eine Äußerung des Mißtrauens der ungarischen Stände gegen den Kaiser,⁴ das 1608 zur offenen Auflehnung führte, eine Äußerung, an der sich in dieser Zeit des Kampfes zwischen oligarchischer und monarchischer Gewalt die Landschaften der böhmischen und niederösterreichischen⁵ Gruppe beteiligten aus Standes- und Glaubensrücksichten, ohne dabei an einen österreichisch-ungarischen Gesamtstaat zu denken, vielmehr um die Macht der Krone zu schwächen.

Freilich — und mit Recht — sagt Grillparzer:⁶ „Gemeinsame Hilf' in gemeinsamer Not hat Reiche und Staaten gegründet“, aber in diesem Falle handelte es sich trotz des gemeinsamen Vorgehens, das ja in mancher Hinsicht die einzelnen Ländergruppen — wenigstens für den Augen-

blick — einander näher brachte, doch in letzter Linie, wie die späteren Jahre lehrten, nicht um Konzentration, sondern um Dezentralisierung. In der Grenzverwaltungsfrage gab zunächst wohl die finanzielle Seite den Ausschlag; die deutsche Reichshilfe und die Zuschüsse der innerösterreichischen Landschaften entschieden gegenüber den verfassungsmäßigen Bedenken zugunsten der Geldgeber. Die Zahler wollten naturgemäß ihre Mittel in ihrem Sinne und unter ihrer Aufsicht angewendet sehen. Das war und ist bei „Subsidien“ eben gemeiniglich der Fall.

In der Proposition¹ vom 28. Februar 1578 verständigte die Regierung den ungarischen Reichstag zu Preßburg von den in der Grenzverwaltung vorgenommenen Änderungen und forderte für Erzherzog Karl den Gehorsam der kroatisch-slawonischen Stände in allen militärischen Angelegenheiten. In der hierüber erteilten Antwort² (13. März) erklärte der Reichstag: „In Abwesenheit des Königs seien die Stände zwar bereit, den in seinem Auftrage von den Erzherzogen überbrachten Befehlen zu gehorchen; in Anwesenheit des Königs (das heißt wohl, wenn dieser sich auf dem Boden der Stefanskronen aufhielt) können die Ungarn keineswegs dazu verhalten werden, denn die Erzherzoge seien den Einwohnern des Königreiches in keiner verbindenden Rechtsform verpflichtet, sie seien von den Ständen weder berufen noch gekrönt. Die Forderung Rudolfs komme einer Teilung der königlichen Gewalt gleich und der König werde gerade in einer der wichtigsten Angelegenheiten des Landes, nämlich dessen Verteidigung, beiseite geschoben. In Kroatien müßte dies geradezu einen Umsturz der bestehenden Verhältnisse zur Folge haben; dort sei der Banus nicht nur in Rechts-, sondern auch Kriegssachen der oberste Verwalter.

Rudolf erwiderte, die Stände faßten die Maßregel nicht richtig auf: es handle sich weder um eine Beschränkung der königlichen Macht noch um die Schaffung einer neuen Würde, sondern nur um eine bessere Verteidigung des Reiches. Ohne Vorwissen des Königs werde von dessen

¹ Bidermann, Ges. J., I, 28, vgl. hierzu Luschin, Reichsgesch. 239, 248, 251, 259 Hofkammer, Hofkriegsrat, Geheimrat.

² Auch trotz der Auslegung des Reichstagsbeschlusses von 1569. Das „moleste ferre“ war eben der konventionelle Ausdruck für die staatsrechtliche Beschwerde.

³ Genannt wurden sie allerdings „con foederatio“.

⁴ Um sich gegen diesen den Rücken zu decken.

⁵ Ober- und Niederösterreich.

⁶ Feldmarschall Radetzky.

¹ Act. com. S. 235.

² Ebenda S. 251.

Vertretern nichts unternommen werden (20. März)¹. Die Stände wollten jedoch nicht nachgeben und erklärten (25. März)² sich nur bei längerer Abwesenheit des Königs zum Gehorsam gegen die Erzherzöge bereit. Der König bestand jedoch (3. April)³ auf der bedingungslosen Anerkennung der beiden Grenzverwalter. Endlich bequerten sich die Stände (5. April)⁴ dazu, verlangten jedoch, daß Erzherzog Karl mit dem Ban gutes Einvernehmen pflege, damit die Freiheit Kroatiens nicht beeinträchtigt werde. Im Reichstagschlusse vom 13. April 1578⁵ wurde durch den 15. Artikel die 1577 beschlossene Form der Grenzverwaltung gesetzlich festgelegt, nur die Verwendung von Ungarn auch in den militärischen Angelegenheiten verlangt. Am 15. Juli 1578⁶ nahm der kroatische Landtag die Übernahme der Grenzverwaltung durch Erzherzog Karl zur Kenntnis. Der Ausschußlandtag zu Bruck — Jänner 1578⁷ — hatte schon vorher die bei der Hauptberatschlagung in Wien (1577) gefaßten Beschlüsse bezüglich der Grenzverteidigung — wenn auch in vermindertem Ausmaße — angenommen und die dazu nötigen Geldmittel bewilligt.

So war Innerösterreichs Einfluß im Grenzgebiete gesichert. Dieser Einfluß war aber weder im Sinne der Magyaren noch der Kroaten, so vorteilhaft er auch für die Landessicherung war. In wirtschaftlicher, nationaler und politischer, bei den Slawen vielleicht auch in religiöser Hinsicht entsprach er den Bestrebungen der eingeborenen Bevölkerung nicht, sowie er den Hoheitsrechten der ungarischen Krone, dem Machtgebote des Bans und der slawonischen Stände Eintrag tat.⁸

¹ Act. com. S. 276.

² Ebenda S. 288.

³ Act. com. S. 311.

⁴ Ebenda S. 305.

⁵ Ebenda S. 317.

⁶ Ebenda S. 474.

⁷ L. H. 1578.

⁸ Istvánffy XXV, 337: Quod quamvis ordinibus regni minus gratum acceptumque esset, utpote qui a Caesare veluti rege suo gubernari res bellicas, ac omnia alia mallent, annuente tamen Caesare nec alius volente, aegre tandem ac difficulter assensere. Man beachte, daß diese Worte ein Regierungsmann, der Propalatin, niederschrieb.

Der ungarische Reichstag, der seinerzeit nur mit Mühe die Zustimmung sich hatte abringen lassen, trat bald darauf offen, der kroatisch-slawonische Adel verdeckt oder auf dem Umwege über die Preßburger Tagungen nicht so sehr gegen die oberste Grenzverwaltung durch die Erzherzöge¹ als gegen die ausländischen², das sind in Kroatien die deutschen Befehlshaber und Truppen,³ auf. Schon wenige Jahre (1580) nach der Wiener Hauptberatschlagung, an der übrigens auch Ungarn teilgenommen hatten,⁴ beschwerten diese sich im obigen Sinne beim Kaiser, der jedoch dem vom Hofkriegsrat ausgearbeiteten abschlägigen Gutachten vollinhaltlich beipflichtete und nur wünschte, daß alles, was die Ungarn „offendieren“ könnte, weggelassen werde. In der erst am 31. Jänner 1582 erfolgten Erledigung der Beschwerde heißt es: „... da wisten ir k. m. sich nit zu erindern, daß sy die hungarischen landläut fürseczlicher weiss yemals darvon hetten abgesondert oder ausgeschlossen, das aber ir k. m. auch Teütsche und andere nationen zu iren diensten in Hungarn ziehen und erhalten, kann irer m. auch nit ungleich zuegerechnet werden, weil zu erhaltung der cron Hungarn und derselben vorligunden gräniczen nit allain das Land Hungarn, sonder auch die andern irer k. m. künigreich und lande, so wol auch das heilig Römisch reich ire stattliche hilfen immerwerend dahin raichen, welchen gar frembd wurde für kummen, da nit auch ire landleut zu diensten gezogen und inen vergunt soll werden, wie sy es dann vast in allen iren landtügen also einbringen, von dem, so sy auf die gränicz dargeben, etwas zu verdienen, zu versuchen und zu lernen,⁵ das sy auch künfftig dem gemainen vaterland nucz sein

¹ Vgl. die warmen Worte, mit denen Istvánffy die Verdienste Karls und die Grenzverteidigung bei der Erwähnung seines Hinscheidens preist.

² Von denen die Ungarn, namentlich von den Wallonen, nach dem gewiß vollgewichtigen Zeugnisse des Grenzobersten Trautmannsdorf furchtbar zu leiden hatten. Steinwenter, Reiterrecht, S. 11. Ursache: die andauernden Soldrückstände.

³ 1546 (Art. 32) hatte zwar der ungarische Reichstag seine Zustimmung zur Besetzung fester Orte mit deutschen Knechten und slawischen Haramien gegeben. Luschin, 284.

⁴ Bidermann, Ges. J. S. I, 23 u. Feßler, Gesch. Ung. IV, 6.

⁵ Der Grenzdienst sollte also auch eine Art Kriegsschule sein.

kunten, weil man auch mit der hungerischen besatzung nit allenthalben gefolgen kann" und von altersher die Deutschen mehr in den Festungen, die Ungarn aber im Felde gebraucht worden seien. Es gebe auch nicht mehr genug Ungarn, so daß man Ausländer heranziehen müsse. Das habe man 1566 gesehen und seither seien ihrer nicht mehr geworden usw.¹ Die Ungarn behaupten,² in Österreich würden nur Österreicher, in Böhmen nur Böhmen in den Ämtern verwendet, es möge daher in Ungarn ebenso gehalten werden. Darauf erwiderte die Krone, daß der Ungarn Vorwurf in bezug auf ihre Landesämter überhaupt nicht zutrefte, was aber die anderen Dienste anlange, so mögen die Ungarn bedenken, daß sie „von denen aus Böhmb oder Österreich zu erhaltung irer lande nichts darreichen, aber hingegen geben dieselben Lande ire stätwerende hilf auf Hungarn“, daher sie denn auch von den ungarischen Diensten nicht fern gehalten werden können.

Nichtsdestoweniger erklärten die ungarischen Stände in der Triplik vom 24. April 1583: ³ Ignominiosum eis esse, quod in Praefecturis . . . exterarum nationum homines eis praeferantur usw. Dagegen erledigte der Kaiser den immer wiederkehrenden Beschwerartikel obigen Inhalts (14. November 1587⁴) damit, daß er den Ungarn bedeutete, ihnen schon des öfteren auseinandergesetzt zu haben, warum die fremden „ab huiusmodi officiis militariibus“ nicht ausgeschlossen werden können. Es sei überflüssig, die Gründe hiefür neuerdings anzuführen. Trotzdem kehrt die alte Forderung der Ungarn in der Antwort auf die Reichstagproposition (22. November 1587) und in der Zuschrift der Stände an den Erzherzog Ernst (28. Dezember 1587) wieder.

Am 2. Jänner 1588⁵ berichtet der Erzherzog an seinen kaiserlichen Bruder: „Darunter sie (die Stände)

¹ Acta com. VII, 72, Gutachten des Hofkriegsrates.

² Ebenda, 78.

³ Acta com. VII, 161.

⁴ Acta com. VII, 243. Vgl. hiezu Istvánffy, XXV, 339 für 1580, 341 für 1581, 342 für 1582 und XXVI, 355 für 1587, die religiösen Beweggründe betreffend Steinwenter, Reiterrecht, S. 112.

⁵ Acta com. VII, 254, 313.

dann sonderlichen dise clausel oben mit zuegespickt, subiendo eis omnia et omnem militiam, dessen sie sich hievon nie vernemen lassen, sondern alzeit schriftlich und mündlich vermeldt, sie begern die Teütschen . . . gar nicht auszuschließen, allain das die craisz und obristen beuelch mit Hungern ersetzt werden.“¹

Einen Erfolg hatten die fortgesetzten Klagen aufzuweisen, der Steirer Christof Freiherr von Ungnad verzichtete auf die Banuswürde und an seine Stelle trat der Ungar Thomas Erdödj de Monyorokerek.² Der deutsche Beamte war damit beseitigt, aber die militärische Macht des eingebornen Bans war und blieb durch den deutschen Grenzerst beschränkt. Auf dem Umwege über den ungarischen Reichstag sollte auch diese Schranke beseitigt werden. So verlangten die ungarischen Stände am 19. Februar 1593: ³ Banus denique habeat suam auctoritatem plenariam, tam in Confiniis Croatiae quam Slavoniae etc. und Erzherzog Matthias berichtete im gleichen Sinne an seinen Bruder Rudolf (15. März 1593). Die Ungarn verlangen, daß dem Banus das Kriegsvolk „gesterkt werde, ime auch über die andern haubtleut derselben orten die obhand einzuraumen“. ⁴

Hand in Hand mit den Bestrebungen der Ungarn und Kroaten, die militärische Gewalt des Banus tunlichst zu erhöhen, geht eine endlose Reihe von Klagen, die auf den kroatisch-slawnischen Landtagen und Komitatsversammlungen vorgebracht wurden.⁵ Klagen, die sich vornehmlich gegen die deutschen, aber auch andere Besatzungen und gegen deren Obersten Hans Siegmund von Herberstein richteten, gegen diesen auch auf dem ungarischen Reichs-

¹ Vgl. Acta com. VII, 368.

² Ebenda, 442.

³ Acta com. VIII, 78.

⁴ Acta com. VIII, 110, 133.

⁵ Zuschrift der slawnischen Stände an den Erzherzog Matthias, 24. Februar 1597: Klagen über den Obersten Hans Siegmund v. Herberstein (Acta com. VIII, 366); Klagen der kroatischen Stände (Warasdin, 21. Februar 1588) über die Gewalttaten der Karlstädter Besatzung (ebenda, 436, 439); ebenso Gradec, 29. Mai 1589 (S. 459) und 5. Jänner 1592 (S. 480), nebenbei auch über die Kopreinitzer; Klagen der Stände gegen die deutschen Landsknechte, gerichtet an Erzherzog Max, 23. März 1594 (S. 500); ferner 15. Mai 1595 (S. 505).

tage (2. Februar 1597), für den die kroatischen Stände ein Memoriale¹ ausarbeiteten und von ihren Abgeordneten verlangten: „Proponant etiam, grauissima cum querela, tam Suae Serenitati (dem Erzherzog), quam Statibus Regni Hungariae miserias, quas patimur a Domino Generali Confiniorum Regni Sclauoniae et Archibuseris (deutsche berrittene Schützen, sub eodem existentibus, qui villas et possessiones in vicinia huius Ciuuitatis Varasdiensi existentes inter se diuiser ut et diuersa aeiā violentarum genera perpetrare, ut ex multorum quere is constat, non cessant.“²

Soviel zwischen den Zeilen der einzelnen Klageschriften zu lesen ist, scheint sich der kroatisch-slawonische Adel bei den Robottleistungen und den unvermeidlichen Requisitionen für den Grenzdienst und die Grenzbefestigungen oft recht rückhältig benommen zu haben³ und dadurch wohl das Eingreifen des Obersten und der ihm unterstellten Wehrmacht, aber auch, wie gewöhnlich bei solchen Gelegenheiten, deren Übergriffe nach sich gezogen zu haben.

In den ungarischen Reichstagen des 17. Jahrhunderts setzen sich die Klagen⁴ über die Ausschreitungen der aus-

An der Stelle Erdödj's treten 1596 zwei Bane, Kaspar Stankovacki, Bischof von Agram, und Johann Dražković (Acta com. 11. Jänner 1596, S. 519), doch schon 25. September 1596 (S. 532) erscheint letzterer als alleiniger Ban, wofür sich (7. November) der zu Agram versammelte Landtag bedankt (S. 535), sich aber zugleich über die Gewalttaten H. Sieg v. Herberstein und seiner Archebusier (gegen Erdödj und andere) beklagt. Auch die Acta confinalia enthalten solche Klagen, namentlich der Grafen von Zriny (S. 141, Czakatur, 14. September 1587: Georg Graf von Zriny gegen die Karlstädter an Erzherzog Karl), ferner des Agramer Bischofes Nik. Selnički gegen den Grenzobersten an Kaiser Rudolf, Juli 1599 (S. 270) usw.

¹ Vgl. die Zuschrift der slawonischen Stände an Erzherzog Matthias, 24. Februar 1597 (Acta com. VIII, 366. Warasdin, 28. Jänner 1597, ebenda, 542, 16. Juli und 28. Oktober 1597 (S. 552, 558). Klagen über die Räubereien der Soldaten deutscher und anderer Nationalität; 4. Februar 1599, Beschwerden gegen die deutschen Söldner in Warasdin und Ludbreg. Vgl. hierzu: „Anfechtung des Fortbestandes der slawonischen Militärgrenze bei Bidermann, 105 ff.

² Folgen noch eine Reihe von Einzelheiten, Forderungen des Obersten, denen die Kroaten nicht nachkommen wollten. Acta com. VIII, 542.

³ Bidermann, S. 111. L. Arch. Ung. 65. Gradec, 11. Jänner 1596.

⁴ Preßburg, 18. März 1600. Die ungarischen Stände bringen die Klagen der kroatischen betreffs der Autorität des Banus usw. vor (Acta com. IX, 428, 1. April. Forderung: es sollen keine ausländischen Soldaten weder nach Ungarn noch nach Slawonien kommen (S. 457).

ländischen Truppen fort, ohne daß geradezu auf eine Entfernung der nicht ungarischen Befehlshaber gedrungen würde.¹ Ebenso war es auf den kroatischen Ständetagen. Schon 1602 hatte Erzherzog Matthias in seiner Antwort auf die Beschwerden der ungarischen Stände dem Reichstage zu Preßburg versprochen, den Klagen über das Vorgehen der ausländischen Soldaten in Slawonien durch Erzherzog Ferdinand abhelfen zu lassen,² doch 1604 (Preßburg 2. April) verlangen die Ungarn neuerdings in ihrer Antwort auf die Reichstagsproposition, Erzherzog Ferdinand möge vom Kaiser aufgefordert werden, den Räubereien der deutschen und anderen Soldaten in Kroatien und Slawonien ein Ende zu machen.³ Ob diese Aufforderungen erfolgt sind oder nicht, vermochte ich nicht festzustellen, wahrscheinlich wohl, denn Ferdinand beauftragte den Hauptmann zu Kopreinitz Alban Graswein, über die von den slawonischen Ständen im verfloßenen ungarischen Reichstage vorgebrachten Klagen bezüglich ihrer Berechtigung sich zu äußern.⁴ Diesem Auftrage kam

14. März 1601. Beschwerde-Artikel der ungarischen Stände: das Hausen der Grenzsoldaten (S. 511). 12. April 1602. Schreiben des Erzherzogs Matthias an den Kaiser: Thomas Erdödj sei bereit, wenn ihm die Hauptmannschaft und Versorgung der Vesten in Windischland anvertraut werden (aller? welcher ist nicht gesagt), so wolle er sich derselben annehmen (Acta com. X, 78). War das der Vorläufer der Erdödj'schen Aktion von 1607.

¹ Warasdin, 1. Februar 1600, Klagen über die deutschen Soldaten (Acta com. IX, 598). Hl. Kreuz, 16. November 1600 desgleichen (Requisition von Schweinen, an der sich aber nicht bloß die deutschen Truppen beteiligten, IX, 611). 14. Februar, 5. September und 11. November 1602 (Acta com. X, 630, 635, 643). Klagen über die Karlstädter und slawonischen Besatzungen, über Herbersteins Pferde-requisitionen. Da alle Klagen der Adeligen des Warasdiner Komitates beim Obersten keine Abhilfe fanden, möge man sich an Erzherzog Ferdinand wenden. So die slawonischen Stände zu Agram. Gradec, 30. April 1603 (Acta com. X, 649). Der Banus (Joh. Dražković) legt die Befehlshaberstelle über die Miliz des Königreiches nieder, an seine Stelle wird Thomas Erdödj gewählt (vgl. S. 170), aber 1605 stand doch wieder Dražković an der Spitze der kroatischen Landestruppen! Landtag zu Agram, 13. Jänner 1605, Erdödj legt das Kapitanat nieder und Dražković übernimmt es neuerdings. Gradec, 5. Juli 1604 (Acta com. X, 661): Die Adeligen, darunter auch Erdödj, des Warasdiner und Agramer Komitates klagen über die Grenzbesatzungen und ihre Befehlshaber.

² 20. März, Acta com. X, 45.

³ Acta com. X, 485.

⁴ Acta conf. 324.

Graswein am 28. Mai 1604 nach und berichtete: viele der vorgebrachten Klagen seien begründet, viele aber auch nicht. Eine besondere Besserung scheint nicht eingetreten zu sein, denn im Jänner 1605 klagt Niklas Graf von Zriny wieder über das Vorgehen der Karlstädter Besatzung.¹

Was die Soldateska der damaligen Zeit infolge der schlechten Verpflegung und schlechten Bezahlung, und zwar ganz abgesehen von der Nationalität, aus der sie hervorging und der Nationalität, gegen die sie ihre Übergriffe richtete, sich zuschulden kommen ließ, kann man aus dem Berichte der Schadenserhebungskommission nach dem Hajduken- und Türkeneinfall in Steiermark (1605) entnehmen,² auch da übertraf alle die Karlstädter Besatzung und das waren — keine Deutschen. Nach dem Tode des Erzherzogs Karl (1590) war die Grenzverwaltung gleichzeitig mit der vormundschaftlichen Regierung infolge der Minderjährigkeit des Thronfolgers, Erzherzogs Ferdinand, an Erzherzog Ernst, und als dieser in die Niederlande abging (1593), an Erzherzog Max gelangt,³ der sie später an seinen Vetter Ferdinand abtrat (1597).⁴ Doch scheint eine verfassungsmäßige Zustimmung zu diesen Veränderungen in der Person des Grenzadministrators, deren es doch bedurft hätte, so selbstverständlich die Nachfolge des Sohnes auch in dieser Würde des Vaters war, nicht erfolgt, ja damals nicht einmal angesucht worden zu sein.⁵ Welche Gründe Kaiser Rudolf dann sechs Jahre später doch dazu veranlaßten, konnte ich wegen Mangels mir zur Verfügung stehenden archivalischen Materials nicht feststellen. Genug daran, in der Kongregation zu Gradec erklären auf des Kaisers Proposition die slawonischen Stände:

Humillime intellexerunt Status et Ordines, Mandatum sacratissimae Maiestatis Suae . . . in quibus sua Maiestas, ut serenissimum Principem et dominum Archi-

¹ Ebenda, S. 333.

² Kuruzzen L. A. 798, Hofkammer A. 1607, 16. März. Vgl. des Verfassers Reiterrecht, 66 und Zsitvatorok, 201.

³ Acta conf., 194, Vaniček, Mil. Gr. I, 75, 76.

⁴ Mayr, Gesch. d. Steierm. 239.

⁵ Ung. 65, 12. April, 1609, Beil. „de novo nichts tractiert . . . worden“.

ducem Ferdinandum pro directore confinium et rerum bellicarum habere illique debitum respectum eo omnino modo, quo Serenissimus quodam Archidux Carolus constitutus fuerat, deferre mandat. Status mandato suae Maiestatis sacratissimae non quidem coertrariantur, atamen sine generali Regni Hungariae Dieta nihil quicquam certi superinde statuere possunt, quare tempore Comitiorum dicti Regni Hungariae dabitur instructio oratoribus, proponendum hoc ipsus suae Maiestatis sacratissimae Mandatum, quorum statutis moram guere parati sunt.“¹

Über die im folgenden Jahre ausgebrochenen Wirren in Ungarn, die es zur Folge hatten, daß erst im Jänner 1608 ein ungarischer Reichstag zustande kam, scheint die Angelegenheit ins Vergessen geraten oder vielmehr fallen gelassen worden zu sein, da man den tatsächlichen Bestand schon aus finanziellen Rücksichten nicht zu ändern willens war und auch nicht vermochte.²

Allerdings hätte der ungarische Reichstag von 1604 sich damit befassen können, doch finden wir keine weitere Erwähnung außer der oben (S. 258) angedeuteten. Der mangelhaften Bezahlung der Truppen, in welcher der Hofkriegsrat mit Recht des ganzen Übels Wurzel sah,³ konnte man bei der trostlosen Finanzlage des Reiches eben nicht abhelfen und so blieb alles beim alten und würde so vielleicht noch lange Jahre geblieben sein, wenn nicht die siegreiche Erhebung der Ungarn unter Bocskay und der infolge dieser Erhebung und der verkehrten Politik Rudolfs eingetretene Thronwechsel die Stände des Stefansreiches so gestärkt hätte, daß diese nun nicht mehr sich mit dem bloßen Beschwerden begnügten, sondern geradezu auf Fordern verlegten und ihre Forderungen auch mit mehr oder weniger Erfolg durchsetzten.⁴

¹ 17. August 1603, Acta com. X, 650.

² Vaniček I, 114.

³ Acta com. VII, 72.

⁴ Über die Haltung der kroatischen Stände vgl. Acta com. XI, 893 u. 895, ferner Stobaei epist. S. 279; sie war bis in den Herbst 1608 eine kaisertreue und den Österreichern trotz aller Klagen über die Truppen freundliche.